Bebauungsplan

34.06/08 "Rheinufer Rolandseck"

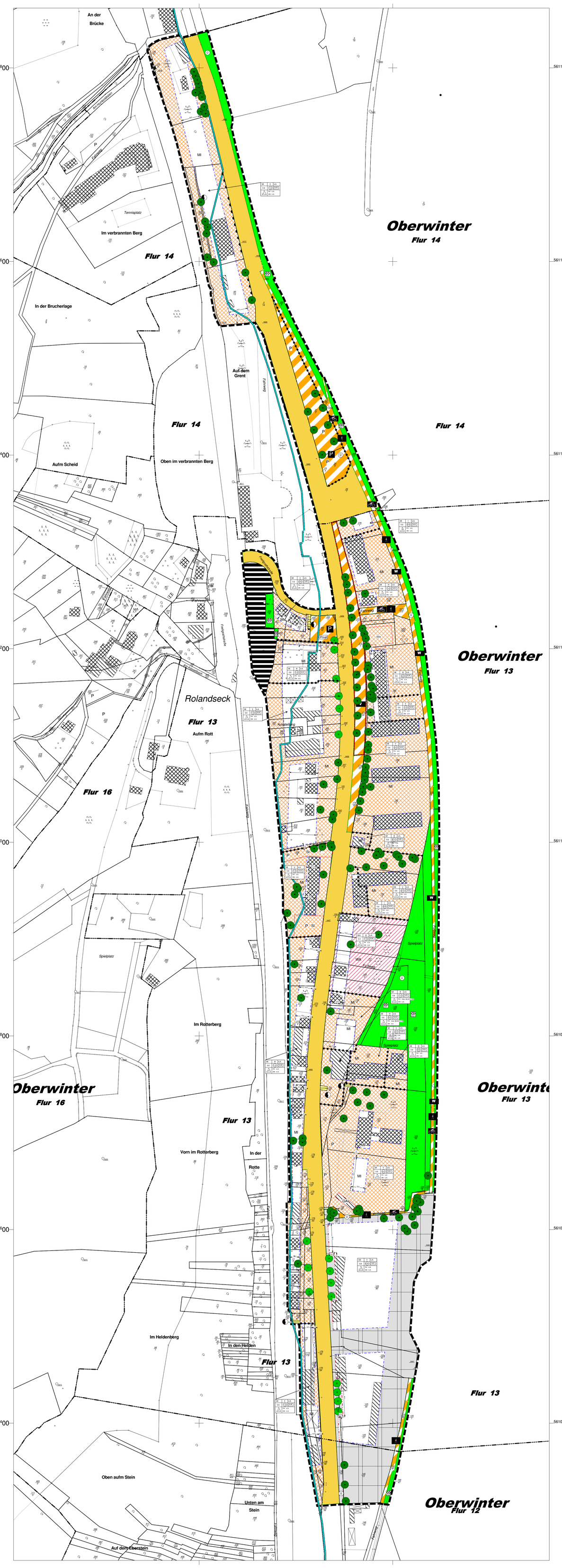

Textteil

1 Räumlich-sachliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen

nicht zulässig sind

1.1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebsgrundstücke und sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – 2 BauNVO) allgemein zulässig sind

1.1.2 MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Nr. 5 Gartenbaubetriebe

nicht zulässig sind

1.1.3 GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.1.3.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Nr. 3 Vergnügungsstätten

nicht zulässig sind

1.1.3.2 Demnach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein erlaubt.

1.2 Mäßder baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

1.2.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen (Grundflächenzahl) ist nicht zulässig.

1.2.2 Die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl maßgebliche Geschosshöhe ist gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO nicht mit Aufenthalten in einer Vollgeschossebene zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Berechnung der maßgeblichen Geschossflächen einzurechnen.

1.2.3 Zusätzlich zu der angegebenen Anzahl an Vollgeschossen darf in den Baugebieten eine als Vollgeschoss ausgebaute Teilgeschoss erstellt werden. Die Herstellung erfolgt mit Spitzdach- und Kehrwalmdächern und nicht auf die zulässige Grund- und Geschossfläche anzurechnen.

1.2.4 Aufhöhe der Oberkanten Grundbodenflächen ist im Gewerbegebiet eine bis zu 100,0 m lange Hallengänge zulässig.

1.3 Garagen, Carports u. offene Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.3.1 Garagen, Carports und Stellplätzen sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche bis maximal 8,00 Meter hinter der hinteren Baugrenze zulässig, soweit sie hierdurch nicht in festgesetzte Grünflächen zu liegen kommen.

1.3.2 Garagen und Carports müssen – unabhängig von einer Baugrenze – zwischen Straßen und Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5,00 Meter einhalten, auch dann, wenn der Rasenstreifen überbaubare Fläche von der Verkehrsfläche getrennt festgesetzt ist. Sie dürfen nicht unmittelbar an eine Straßenbegrenzungslinie angrenzen.

1.3.3 Sind im Bebauungsplan Flächen für Stellplätze und Garagen ausdrücklich festgesetzt, so sind die Absätze 1.3.1 und 1.3.2 nicht anzuwenden.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Es wird festgesetzt, dass in den Baugebieten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO nur bis zu einem Baukubum von 30 Kubikmeter zulässig sind.

1.5 Fundamente der Straßenbegrenzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

1.5.1 Die im Rahmen eines Straßenausbaues notwendigen Fundamente (Pflanzenstützen) der Straßenrandbegrenzungen sind bis zu einer Tiefe von 20 cm auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

1.5.2 Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Böschungen für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,50 Meter sind nicht in der Planeintrung dargestellt, aber ebenfalls zulässig. Straßenbotschungen sind mit einem Abgrenzgefälle von max. 1 : 1,5 anzulegen.

1.6 Schrägsichte (§ 9 Abs. 1 N. 10 BauGB)

Die in der Planeintrung eingegrenzten Schrägsichte sind von jeder weiteren Bebauung, u.a. Nebenanlagen jährlich Stellplätze, freizuhalten. Einfriedungen und Bepflanzungen dürfen im Bereich der Schrägsichte eine Höhe von 0,80 Meter über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße (Gehweg an einer Seite) Zwischenlagen. Ausgenommen sind Einzelstämme, soweit sie eine freie Sicht gewährleisten.

1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 N. 20 BauGB)

1.7.1 Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sowie die Stellplätze selbst sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. Es wasserundurchlässige Decke oder wasserdurchlässige Pflaster herzustellen.

1.7.2 Die Grundstückseigentümer haben die Baumbestände mit einer Mindestumfang von 0,80 Meter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden, zu erhalten, soweit sie sich nicht innerhalb einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befinden, zu ersetzen.

1.7.3 Die nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete sind, soweit sie nicht als Zuwegung, Stellplätze oder Spielflächen dient werden, gärtnerisch zu gestalten.

1.7.4 Die im Bebauungsplan durch die Planeintrien 13/22 ●●●●● der Planeichenerklärung eingrenzten Flächen sind hierfür dauerhaft hier landespflegerischen Ausstattung mit Blumen und Sträuchern unregelmäßig zu erhalten. Bei Nachbesserungen durch allenbedingten Abgang an Blumen und Sträucher aus der Liste A und B ist. Anlage zu pflanzen. Innerhalb dieser Flächen ist je 100 Quadratmeter Grundstück ein Baum als Hochstamm (Stammumfang 12,0 Meter, gemessen in einem Meter Höhe) in einer Auswahl aus der Liste A und je 50 Quadratmeter Grundstück ein Strauch aus der Liste B zu pflanzen.

1.7.5 Alle im Bebauungsplan festgesetzten Neuanpflanzungen von Blumen und Sträuchern sind spätestens in der 2. Vegetationsperiode nach Fertigstellung (Rohbau) der baulichen Anlagen durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen sowie Pflanzschnittmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Blume und Sträucher sind spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.

1.7.6 Alle im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächenpflanzungen und die Erfüllung von Pflanzgeboten sind von jeweiligen Grundstückseigentümer zu erwerben und zu bezahlen. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der zur Zeitpunkt der vorgeschriebenen Ausführung von Planmaßnahmen im Grundbuch als Eigentümer der betreffenden Grundstücke, auf denen die Maßnahmen zu ergreifen sind, eingetragen ist.

1.8 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen sowie bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 N. 24 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs ist bei Aufenthaltsräumen, die zur Bundesstraße oder zur Eisenbahnlinie hin orientiert sind, durch geeignete Maßnahmen, wie Schallämmung der Außenmauer, Verwendung von Schallschutzfenstern usw. sicherzustellen, dass ein rechnerischer Innenschallpegel von 35 dB(A) eingehalten werd. Dabei muss die Schalldämmung von Außenbauteilen, die zur Bundesstraße hin orientiert sind, in Anwendung der DIN 4109 mindestens 30 dB(A) betragen.

2 Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB, Vm. § 81 LBauO)

2.1 Beschaffenheit von Verkehrs und Ausstellungsanlehnung

2.1.1 Im gesamten Geltungsbereich ist zum Schutz des Ortsbildes ausschließlich rotsteil genutzte und mit dem Erdboden fest verbundene Verkehrs- und Ausstellungsanlehnungen erlaubt. Diese müssen aus Stahlkonstruktionen bestehen und dauerhaft hergestellt sein. Auf die Festsetzung Nr. 2.2.3 wird hierbei verwiesen.

2.1.2 Fahrzeuge, sonstige bauliche oder nichtbauliche Anlagen, die lediglich durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen, sowie Behelfsbauten sind als Verkehrs- oder Ausstellungsanlehnung nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine Straßen-, Betriebsbauten- und Ausstellungsanlehnung nicht ausgestellt werden.

2.2 Sichelhöhe

Die Oberkante des Rohr/Bodens darf max. 0,50 Meter über der Oberkante des ausgebauten öffentlichen Gehweges liegen. Bau gsunt ist die Mitte der straßenseitigen Gebäudekante.

2.3 Reaxdangestaltung, Reniefermenuni-teilungen

2.3.1 Reaxden- und Dachöffnungen (sw. vulbuaen eines Gebäudes oder Gebäudekörpers sind in ihren Formen und Gestaltungen miteinander abzustimmen.

2.3.2 Das Seitenverhältnis der Reniefermungen ist zwischen 5:10 und 9:10 (Breite : Höhe) zu wählen, wobei mit einem Seitenverhältnis von 7:10 und dieser eine Reniefermung vorzuziehen ist. Liegende Formen sind ausnahmsweise in Anlehnung des vorstehenden Ausnahmen u.ä., nicht jedoch bei Administrationsgebäuden.

2.3.3 Die Fassaden in Massiv und / oder Fabre zu gliedern. Grundsätzlich sind Rutbreaaden zu verwenden. Ausschließlich im Erdgeschoss dürfen auch andere Werkstoffe Verwendung finden, wobei der Einsatz von Holz, Klinker oder Reflex jedoch Art, metallischer oder anderen glatten bzw. geschliffenen Materialien nicht erlaubt ist.

2.4 Gestaltung der Dächer

2.4.1 Dünnen Dächer, reflektierende Dachmaterialien sind nur zur Gewinnung erneuerbarer Energien erlaubt.

2.4.2 Dachaufbauten auf Dachgeschossebene müssen in Summe 50% der Trauflänge des gesamten Daches nicht überschreiten. Der Abstand zu den seitlichen Gebäudewänden muss mindestens 1,00 Meter betragen und mindestens 0,80 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdachs liegen. Das Errichten von mehreren vertikal übereinanderliegenden Dachgauben ist unzulässig.

2.4.3 Dachaufbauten und gleichmäßiger Dachüberstände werden auf maximal 0,60 Meter festgesetzt. Bei der Errichtung von Doppelhäusern oder Hausgruppen sind die Dachneigungen der Gebäude aufeinander abzustimmen.

2.4.4 Die Errichtung von Dachgeschossen bis zu einer Höhe von 1,00 Meter zulässig. Die Dachgeschosse müssen von der Oberkante Rohrbodens des jeweiligen obersten Geschosses bis zur Dachfläche der Außenwände mindestens 1,00 Meter betragen und mindestens 0,80 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

2.4.5 Traufseitig angeschnittene Gebäude (Zwerchhäuser) sind zulässig. Das zulässige Bebauungsmaß ist auf 1/3 der traufseitigen Gebäudelänge begrenzt. Bei der Errichtung von Zwerchhäusern ist die in den Teilzeichnen Festsetzungen enthaltene Dachgestaltung nicht anzuwenden. Der Abstand zu den seitlichen Gebäudewänden muss mindestens 1,00 Meter betragen und mindestens 0,80 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.

2.5 Antennen

Parabolantennen sind nur mit einem Durchmesser von weniger als 1,2 m zulässig.

2.6 Einfriedungen

In den ausgewiesenen Schrägsichten dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,80 Meter über Geländedarfs ohne nicht überschreiten (siehe auch Ziff. 1.8). Ansonsten sind Einfriedungen bis hinter die Schrägsichtbegrenzungslinie zulässig und frei.

2.7 Verbauringen

Verbauringen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder oder Überschrie- bzw. Oberkeuzgestalten. Kommerzielle Verbaringen (z. B. Reklamschriftgebäude) sind im Plangebiet unzulässig. Ferner sind Verbauringen in Form von Wechselschri- bzw. Blinkschriftungen unzulässig.

2.8 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Die Abstellplätze für private Abfallbehälter sind in der Gestaltung der Freiflächen einzubeziehen.

3 Hinweise

- Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich mit dem Kunäle-Bährhof Rolandseck ein denkmalgeschütztes Objekt. Auf die mit § 10 Abs. 2 Sätz 2 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes verbundene Genehmigungspflicht bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in der Umgebung von Denkmälern wird hingewiesen.
- Durch den Betrieb und die Errichtung der Bähnanlage entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw). In unmittelbarer Nähe der dieeiflächen Bähnsteiknal ist mit der Beeinflussung von Mikrofonen, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baurechtsmaßnahmen ist auf den Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung das Rennzeichen gegen den Gleiskörper aus den Eisenbahnbauten. Töne oder Signaltöne benutzt. Erschütterungsempfindliche oder empfindliche Schutzmaßnahmen müssen gegen die Gleisbahn (AO) nicht geltend gemacht werden, da die Bähnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anlagen, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- Das Plangebiet liegt weitgehend innerhalb des nach § 88 LO festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Ebenso ist nach § 88 LWG die Verordnung der Bezirksregierung, die Herstellung von Bauten und Anlagen verbieten. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern ein Ausgleich des Rückhaltevolumens geschaffen wird. Auf die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Rhein vom 11.02.1985 ist die dabei enthaltenen Verbotenen hingewiesen.
- Gemäß § 70 LO Bezüglich alle Geländeveränderungen und jegliche bauliche Anlagen im mehr als eine 40 m breiten Streifen zum Deckeiser eine vorherigen Genehmigung nach LWG des gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach Landesbauordnung erforderlich ist.
- Anliegende Niederschlagswasser ist gemäß § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz grint oder teilweise vor Ort zu versickern, sofern die Untergrundverhältnisse und die Topographie dies zulassen.
  Es kann auch zur Begrünung verwendet werden. Zur Versickerung geeignete Flächenteilen als flache Mulden oder Mulden-Rigolen-Systeme ausgebildet werden. Es ist dabei zu beachten, dass Versickerungen nicht zu Vernässungen führen. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, ist das Anfallende Niederschlagswasser über versiegelungsfähige Oberfläche Firmen einem dauerhaften Gewässer zugeführt werden. Nur wenn diese Verbrauchsweise nicht möglich ist, darf das Niederschlagswasser in anderen dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden.
  Zusätzlich zur Rückhaueinleitung wird die Sammlung in Zisternen und Verwertung des Brauchwasser empfohlen.
- Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an den Ortskanalisation Remagen mit Anschluss an die zentrale Kläranlage zuzuführen.
- Hinsichtlich der Ingenieurgeologie sind die Vorgaben der DIN 1054 und der Baugrund zu beachten.
- Die Grundstückseigentümer unterliegen nach den §§ 16-21 Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetz, Rheinland-Pfalz die Fällung, Einleitung und Ableitung ungefiltrt, Mischunt Bauteilen archäologische Bodenfunde (Münzen, Skelettfunden, Knochen, Skelettteile, Gefäßen, Scherben, Münzen, Baumgegenstände usw.) begleitig werden sollten. Die Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Diese Mitteilung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, unter der Rufnummer 0261/7668 zu erstatten.
- Im Plangebiet befinden sich Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom. Baumaßnahmen und Anpflanzungen sind mit dem BZN Ahr, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel. 02641/803-403, Ringener Straße 42, 53474 Bad Neuenahr, abzustimmen.

als Anlage zu den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 34/06/08 „Rheinufer Rolandseck"

Pflanzliste A (Bäume)

Esche	-	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Traubenkirsche	-	Cerasus padeiras
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Bergahorn	-	Acer pseudoplanus
Rotbuche	-	Fagus sylvatica
Spätte Traubenkirsche	-	Prunus serotina
Eberesche	-	Sorbus aucuparia

Pflanzliste B (Sträucher)

Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaea
Hundsrose	-	Rosa canina
Hartriegel -		Cornus mas
Felderdorne	-	Ainstorcher tarnaiké
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Haselnuß	-	Corylus avellana

Die Pflanzliste ist nicht abschließend. Heim nicht aufgeführte, gebietstypische und standortgerechte Gehölzarten sind zulässig, wenn sie mit dem Baumt der Stadt Remagen abgestimmt sind.

Planzeichenerklärung

1	2	3
4	5	6
7	FH DN	8 9

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

1 — Wohngebiet allgemein nicht überbaubar/überbaubar

1 — Mischgebiet nicht überbaubar/überbaubar

1 — Gewerbegebiet nicht überbaubar/überbaubar

Maß der baulichen Nutzung

2 Zahl der Vollgeschoss als Höchstmaß
3 Dachform (Satteldach/Walmdach/Pultdach)
4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
5 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
6 Baumassenzahl
7 Bauweise
Einzelhäuser
offene Bauweise = o
8 max. Firsthöhe
9 Dachneigung mind./höchst.
k.A. keine Angaben

Baulinie — Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche mit bes. Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkplätze

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Radweg — W — Wirtschaftsweg

Fußgängerbereich

Ohne Einfahrtsbereich

Bahnanlage

Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsflächen

Elektro

Grünflächen

Grünflächen privat — Spielplatz

Grünflächen öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Überschwemmungslinie

Überschwemmungsgebiet

Massnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

Bäume Anpflanzung

Bäume Erhaltung

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Erhaltungsbereichsfläche

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Grenze unterschiedlicher Nutzung

GA — Garagen — St — Stellplätze

GGa — Gemeinschaftsgaragen

Bebauungsfreie Flächen

Nachrichtliche Darstellungen

Nachbarplan

Bescheinigung

Diese Planausfertigung stimmt inhaltlich mit dem Original und den darauf verzeichneten Verfahrensvermerken überein.

Remagen, den

ÜBERSICHTSPLAN • OHNE MASSTAB

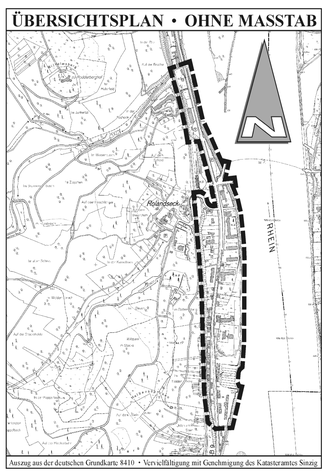

Auszug aus der deutschen Grundkarte 8410 • Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes Sinzig

VERFAHRENSLEISTE

Die Plangrundlage
stimmt hinsichtlich des Flurstückbestandes mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
(Stand: 05.02.2004)
Katasteramt Bad Neuenahr-Ahrweiler, 16.02.2004 — gez. Strotkamp

Aufgestellt
gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Stadtrates vom 30.03.1998. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 06.05.1998.
Remagen, 21.07.2001 — gez. Hermann-Josef Jahn
2. Beigeordneter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.05. – 18.06.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 05.05.1999.
Remagen, 21.07.2001 — gez. Hermann-Josef Jahn
2. Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.06. – 20.07.2001. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 06.06.2001.
Remagen, 21.07.2001 — gez. Hermann-Josef Jahn
2. Beigeordneter

Erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 (3) Bau GB in der Zeit vom 05.05. – 06.06.2003 Örtsübliche Bekanntmachung der ern. Auslegung am 23.04.2003.
Remagen, 10.06.2003 — gez. Herbert Georgi
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
gem. § 10 BauGB i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland Pfalz durch den Stadtrat am 13.10.2003
Remagen, 13.10.2003 — gez. Herbert Georgi
Bürgermeister

Ausfertigung
Dieser Plan, bestehend aus dieser Planzeichnung, sowie den textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Remagen, 14.10.2003 — gez. Herbert Georgi
Bürgermeister

Inkrafttreten
gem. § 10 BauGB wurde der Bebauungsplan am 25.02.2004 mit Hinweis auf Ort und Zeit zur Einsichtnahme öffentlich bekanntgemacht.
Remagen, 26.02.2004 — gez. Herbert Georgi
Bürgermeister

STADT REMAGEN

Bebauungsplan
34.06/08
"Rheinufer Rolandseck"

GEMARKUNG Oberwinter FLUR 12,13 u. 14.
RAHMENKARTEN 8510A bis 8510D, 8511A bis 8511D

remagen, den 31.07.2002

Geobasisinformationen mit Genehmigung der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland - Pfalz

Bearbeitet : p. günther
Gezeichnet : v. mohr

Ausdruck vom 16.09.2004

Maßstab 1:1500